

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Mai 2024

Der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstücke 10, 14, 18 und Flur 3, Flurstücke 277 und 279 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Reg.-Nr.: G00422).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma Abo Wind AG (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden wird die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, sieben Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15890 Schlaubetal:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Fünfeichen	4	14
WEA 02	Fünfeichen	4	10
WEA 03	Fünfeichen	4	14
WEA 04	Fünfeichen	4	18
WEA 05	Fünfeichen	3	277
WEA 06	Fünfeichen	3	277
WEA 07	Fünfeichen	3	279

in dem II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Hinweis).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 148,64 m auf 75,24 m) sowie die Errichtung von zwei Löschwasserezisternen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 133 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstück 18 und Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstück 277 (Hinweis VI.19)
  - die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Regelungen des § 30 BNatSchG, hier: Beeinträchtigung des geschützten Biotopes „Beerenkraut-Kiefernwald“
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 FStrG vom Anbauverbot für die Anbindung der WKA über die vorhandene Zufahrt zur B 246, Abs. 020, bei km 3.109 links
  - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 9. 1 näher beschriebenem Umfang.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### **Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 16. Mai 2024 bis einschließlich 29. Mai 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.5 in 15299 Müllrose,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt und
- im Amt Neuzelle, Lindenpark 6, Zimmer 9 in 15898 Neuzelle.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Schlaubetal unter der Telefonnummer 033606 899-0 oder per E-Mail: [post@amt-schlaubetal.de](mailto:post@amt-schlaubetal.de),
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt unter der Telefonnummer 03364 566-277 oder per E-Mail: [stadtplanung@eisenhuettenstadt.de](mailto:stadtplanung@eisenhuettenstadt.de) oder
- im Amt Neuzelle unter der Telefonnummer 033652 835-0 oder per E-Mail: [amt@neuzelle.de](mailto:amt@neuzelle.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost